

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wanninchen" vom 15.12.1999

Aufgrund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 und § 78 Abs. 1 Satz 5 des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997, GVBl. I, S. 124) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Ersten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 8. Januar 1996 (GVBl II, S. 51) und § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 15. September 1999 (GVBl. II, S. 514) verordnet der Landkreis Dahme-Spreewald als untere Naturschutzbehörde:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in den Gemarkungen Görldorf, Presenchen, Stiebsdorf und Wanninchen im Landkreis Dahme-Spreewald werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Wanninchen".

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 698 Hektar. Es umfasst einen Abschnitt der Bergbaufolgelandschaft des Braunkohletagebaus "Schlabendorf – Süd", der ca. 9 km südlich der Stadt Luckau unmittelbar nördlich des Niederlausitzer Landrückens liegt.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes werden durch folgende Orientierungspunkte beschrieben:

Ausgangspunkt ist Orientierungspunkt A (Eckpunkt zwischen den Flurstücken 82/1, 82/2 und der Gemarkungsgrenze, Gemarkung Wanninchen, Flur 1), von wo aus die Grenze Richtung Osten entlang folgender im Schutzgebiet liegender Flurstücke der Gemarkung Wanninchen, Flur 1, verläuft: 5 (nur Abbauland), 7 (nur Abbauland), 9 (nur Abbauland), 10 (Weg, anteilig, im Schutzgebiet liegt der südliche Teil des Weges, der durch eine gedachte Verbindung der Nutzungsartengrenze des Flurstückes 9 mit der Nutzungsartengrenze des Flurstückes 15/2 begrenzt wird), 15/2 (nur Abbauland), 17, 25 (nur Abbauland), 38/3, 40/15, 40/17, 47/2, 48/2, 50/2, 58/2, 59/2, 61/2, 77/2, 78/2, 82/2, 85/2.

In der Gemarkung Görldorf, Flur 5, verläuft die Schutzgebietsgrenze nördlich der Flurstücke 8 und 11 und folgt dann der Grenze zwischen den Flurstücken 1 (im Norden) und 7/1 (im Süden) bis zum Eckpunkt mit dem Flurstück 2 (Punkt B). Von dem Punkt B aus verläuft die Grenze Richtung Südosten bis zum nördlichsten Eckpunkt der Gemarkung Presenchen, Flur 2 (Punkt C).

Dabei durchschneidet die Schutzgebietsgrenze die Flurstücke 7/1 bzw. 6, Gemarkung Görldorf, Flur 5 und die Flurstücke 40, 43/1, 46, 51 und 57, Gemarkung Presenchen, Flur 1, so dass nur die südwestlich gelegenen Flächenteile dieses Grenzverlaufes im Schutzgebiet liegen.

Ab dem Punkt C folgt die Schutzgebietsgrenze der Flurgrenze Presenchen Flur 2 bis zum Punkt D. Von da aus folgt die Schutzgebietsgrenze jeweils der direkten Verbindung zwischen folgenden Punkten bis zum Punkt E (nach Gauß- Krüger- Koordinaten der in Abs.5 bezeichneten Topographischen Karte):

Rechts- Wert

Hoch- Wert

5417- 745	5739- 585 (Punkt D)
5417- 650	5739- 560
5417- 540	5739- 525
5417- 335	5739- 440
5417- 250	5739- 480
5416- 790	5739- 105
5416- 770	5738- 990
5416- 805	5738- 880
5416- 785	5738- 795
5416- 735	5738- 705
5416- 720	5738- 540
5417- 100	5738- 470
5417- 400	5738- 320
5417- 275	5738- 160 (Punkt E)

Vom Punkt E aus verläuft die Grenze entlang der Grenze des Landesforstes bis zum Schnittpunkt der Grenze des Landeswaldes mit der Flurgrenze Stiebsdorf 1 (Punkt F). Von dort aus verläuft die Schutzgebietsgrenze Richtung Norden entlang der Flurgrenze Stiebsdorf 1 und der Flurgrenze Wanninchen Flur 1 bis zum Punkt A.

- (3) Innerhalb des Naturschutzgebietes ist ein Totalreservat mit einer Größe von ca. 56 ha mit Ausschluss der wirtschaftlichen Nutzung im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 3 BbgNatSchG ausgewiesen. Das Totalreservat wird durch eine Linie begrenzt, die die nachfolgend mit Gauß-Krüger-Koordinaten bezeichneten Punkte in der angegebenen Reihenfolge direkt untereinander verbindet.

Rechts- Wert	Hoch- Wert
5416- 010	5738- 970
5415- 920	5739- 060
5415- 910	5739- 110
5415- 920	5739- 280
5415- 830	5738- 380
5415- 730	5739- 420
5415- 550	5739- 440
5415- 520	5739- 480
5415- 510	5739- 550
5415- 580	5739- 620
5416- 070	5739- 790
5416- 220	5739- 920
5416- 230	5740- 050
5416- 150	5740- 250
5416- 200	5740- 310
5416- 360	5740- 350
5416- 640	5740- 230
5416- 650	5740- 050
5416- 610	5739- 900
5416- 580	5739- 890

5416- 440	5739- 580
5416- 210	5739- 450
5416- 140	5739- 360
5416- 110	5739- 180
5416- 080	5739- 040
5416- 010	5738- 970

- (4) Innerhalb des Naturschutzgebietes ist eine Fläche mit einer Größe von ca. 7,5 ha mit Beschränkungen der Nutzung ausgewiesen. Sie trägt die Bezeichnung "Lorenzbusch". Der Bereich wird durch eine Linie begrenzt, die die nachfolgend mit Gauß-Krüger-Koordinaten bezeichneten Punkte in der angegebenen Reihenfolge direkt untereinander verbindet.

Rechts- Wert	Hoch- Wert
5416- 280	5739- 180
5416- 295	5739- 280
5416- 435	5739- 340
5416- 535	5739- 410
5416- 630	5739- 405
5416- 685	5739- 380
5416- 680	5739- 320
5416- 600	5739- 290
5416- 475	5739- 170
5416- 405	5739- 140
5416- 335	5739- 145

Eine Kartenskizze ist der Verordnung zur Orientierung als Anlage beigefügt.

- (5) Der Grenzverlauf des Naturschutzgebietes, der Grenzverlauf des Totalreservates und der Grenzverlauf des Lorenzbusches sind in einer Topographischen Karte im Maßstab 1:10.000 zur Orientierung dargestellt. Der Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist für die Gemarkung Wanninchen, Flur 1, Gemarkung Görlsdorf, Flur 5, und Gemarkung Pressenchen, Flur 1, in den Flurkarten eingezeichnet. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie können bei der Kreisverwaltung des Landkreises Dahme- Spreewald, untere Naturschutzbehörde von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist:

1. die vom Menschen weitgehend unbeeinflusste, ungestörte Entwicklung eines Ausschnittes der Berbaufogelandschaft Schlabendorf-Süd zu naturnahen, zusammenhängenden und strukturreichen Lebensräumen;
2. die unbeeinflusste Entwicklung der Sukzession in dem Totalreservat;
3. die Sicherung der Entstehung unterschiedlich ausgeprägter Entwicklungsstadien auf einem bergbaulich bedingten vielfältigen Mosaik trockener bis nasser Standorte;
4. die Entwicklung eines naturnahen Gewässersystems und Wasserhaushalts mit frei mäandrierenden Fließgewässern, Restseen, temporären Kleingewässern und angrenzenden Feuchtbiotopen und hieran gebundenen Tier- und Pflanzengemeinschaften;

5. die Erhaltung und die Entwicklung von kennzeichnenden Lebensgemeinschaften vegetations- und nährstoffarmer Rohböden, der Mager- und Trockenrasen sowie naturnaher Mischwälder mit zahlreichen, zum Teil seltenen Tier- und Pflanzenarten;
6. die Sicherstellung wissenschaftlicher Beobachtung und Erforschung in einem für Mitteleuropa fast einzigartigen Landschaftsausschnitt.

§ 4 Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 6 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 Brandenburgisches Naturschutzgesetz alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen neu anzulegen oder solche Anlagen zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln, Plakate und Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen und Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen, die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 3. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, den Verlauf vorhandener oder künftig entstehender Fließ- oder Kleingewässer vorzuformen oder zu verändern, in anderer Weise Gewässer oder den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern;
 4. Pflanzenschutzmittel oder chemische Holzschutzmittel anzuwenden, Kalkungen vorzunehmen oder Abwässer, Gülle, Dünger oder Klärschlämme auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt (Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992, BGBl. I S. 912);
 5. die Flächen umzubrechen, durch mechanische Maßnahmen zu verändern oder zu begrünen;
 6. Aufforstungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen;
 7. Tiere auszusetzen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu vernichten;
 8. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
 9. mit motorgetriebenen Fahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, Fahrzeuge zu warten oder zu pflegen;
 10. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund von § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
 11. motorgetriebene Wasserfahrzeuge zu benutzen sowie das Südufer des Schlabendorfer Sees sowie die Gewässer der Innenkippe wasser- oder landseitig zu betreten;
 12. zu lagern, Feuer anzuzünden oder in sonstiger Weise zu verursachen, zu zelten, Lärm zu verursachen, Wohnwagen aufzustellen, Modellsport zu betreiben oder Hunde frei laufen zu lassen;

13. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
14. Wildäcker oder Wildwiesen anzulegen.

§ 5

Besondere Verbote für das Totalreservat

Über die Verbote des § 4 hinaus ist im Totalreservat verboten:

1. das Gebiet land-, forst-, fischereiwirtschaftlich oder in andere Weise wirtschaftlich zu nutzen;
2. das Gebiet außerhalb der entsprechend gekennzeichneten (nicht gesperrten) Wege zu betreten und/oder Wege anzulegen;
3. Pflegemaßnahmen durchzuführen.

§ 6

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 und des § 5 gelten nicht für die Arbeiten im Rahmen der bergbaulichen und der wasserbaulichen Sanierung gemäß den Festlegungen im Abschlussbetriebsplan beziehungsweise der Sonderbetriebspläne sowie der wasserrechtlichen Plangenehmigungs-/Planfeststellungsverfahren durch das Bergamt Senftenberg unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (2) Die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 3 gelten nicht für die Grubenwasserentnahme und -einleitung in das Wanninchener Mühlenfließ/Borcheltsfließ.
- (3) Ausgenommen von den Verboten des § 4 und § 5 bleiben weiterhin zulässig:
 1. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, dass
 - a) der forstliche Wegebau auf Forstflächen nicht unter das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr.1 fällt
 - b) im nördlichen Randbereich der südwestlichen Forstfläche die Entwicklung eines Waldsaumes vorzusehen ist
 - c) im Bereich des Lorenzbusches die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 6 gelten;
 2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - a) Drückjagden nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. Januar erfolgen dürfen,
 - b) in der Zeit vom 1. August bis zum 15. November im Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang außerhalb aufgeforsteter Waldflächen keine Jagd auf Federwild vorzunehmen ist,
 - c) die Anlage von jagdlichen Einrichtungen im Totalreservat verboten ist,
 - d) jagdliche Einrichtungen ausschließlich aus naturbelassenen Materialien und in der Landschaft angepassten Bauweise errichtet werden,
 - e) das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 14 gilt;
 3. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße fischereiliche Flächennutzung sowie die Angelfischerei mit der Maßgabe, dass
 - a) die fischereiwirtschaftliche Flächennutzung und der Angelsport an den auf der Innenkippe liegenden Gewässern untersagt ist,
 - b) die Werbung von Rohr untersagt ist,
 - c) das Verbot des § 4 Nr. 11 nicht für die berufsfischereiliche Nutzung gilt;
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und rechtmäßig bestehender Anlagen und Wege;

5. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 6. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; der Herstellung eines Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;
 7. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet worden sind;
 8. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen, als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
 9. die Ausweisung eines touristischen Wegesystems (Rad-, Reit- und Kremserweg) an dafür geeigneten Stellen wie entlang des Nordufers des Schlabendorfer Sees sowie auf am Südrand des Naturschutzgebietes vorhandenen Wegen, die nach Auslaufen der Bergaufsicht öffentlich zugänglich sein werden mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde;
- (4) Die im § 4 dieser Verordnung für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die mit der berg- und wasserbaulichen Sanierung beauftragten Einrichtungen, für beauftragte Dritte, für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragten Personen sowie für Dienstkräfte anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln.
- Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt (Waldgesetz des Landes Brandenburg -LWaldG- vom 17.06.91, GVBl. S. 213).
- Dieses Betretungsrecht gilt nicht für die vom Bergbau gesperrten Bereiche. Für das unter Bergaufsicht stehende und besonders gekennzeichnete Gelände sind die vom Bergbauunternehmer vorgegebenen Verhaltensanforderungen zwingend einzuhalten.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Es werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als Zielvorgaben festgelegt:

- (1) Während der Zeit, in der die Flächen des Naturschutzgebietes unter Bergaufsicht stehen, gelten die auf der Grundlage des Sanierungsplanes erstellten und abgestimmten Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplanes für das NSG "Wanninchen" und die Schutzgebiete "Schlabendorf-Süd" vom September 1997.
- (2) Nach der Entlassung der Flächen des Naturschutzgebietes aus der Bergaufsicht wird insbesondere angestrebt:
 1. die Entwicklung und der Erhalt des dynamischen Fließgewässersystems;
 2. die freie Sukzession der Bachau;
 3. die naturnahe Entwicklung der unterschiedlichen Stillgewässer einschließlich ihrer Uferzonen;
 4. die uneingeschränkte Dynamik und Sukzession der Rohbodenstandorte;
 5. der Erhalt der Offenlandbereiche außerhalb der Forstflächen;
 6. die Entwicklung reich strukturierter Waldsäume und die Entwicklung der Forstflächen als potentielle Wiederbesiedlungsfläche für das Birkhuhn;
 7. den Erhalt und die Entwicklung eines überregional bedeutenden Rast- und Sammelplatzes für Zugvögel.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) Befreiung gewähren.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 oder § 5 oder den Maßgaben des § 6 verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Die Aufstellung von Behandlungsrichtlinien zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzweckes sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29, 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.
- (2) Soweit nicht anders bestimmt ist, gehen die Vorschriften dieser Verordnung anderen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.
- (3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 20 bis 26 b des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 11 Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber dem Landkreis Dahme-Spreewald unter Angabe der verletzen Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Anordnung Nr. 3 über Naturschutzgebiete des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR vom 11. September 1967 (GBI.II, S. 697) für das unter § 1, Abschnitt Bezirk Cottbus, Nr. 10 genannte Naturschutzgebiet "Wanninchen" und der Beschluß Nr. 75/81 des Bezirkstages Cottbus vom 25. März 1981 für das unter Punkt G 16 aufgeführte Naturschutzgebiet "Wanninchen" außer Kraft.